

Satzung

zur Bildung eines Seniorenbeirates in der Verbandsgemeinde Nieder-Olm

vom 22. Juli 2022

- Lesefassung -

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Nieder-Olm hat in seiner Sitzung vom 21. Juli 2022 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. April 2009 (GVBl. S. 162) und der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 98) zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325) die folgende 1. Änderung der Satzung zur Bildung eines Seniorenbeirates in der Verbandsgemeinde Nieder-Olm beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Einrichtung und Aufgaben des Seniorenbeirates

1. Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde Nieder-Olm wird ein Seniorenbeirat gebildet.
2. Der Seniorenbeirat ist die Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren. Er berät die Organe der Gemeinden und der Verbandsgemeinde in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Der Seniorenbeirat gibt Anregungen und Empfehlungen an Behörden, Verbände und Organisationen zu Gunsten der Seniorinnen und Senioren. Darüber hinaus fördert der Seniorenbeirat den Erfahrungsaustausch, die Meinungsbildung und die Koordinierung von Maßnahmen für die Anliegen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner.
3. Auf Antrag des Seniorenbeirates hat der/die Bürgermeister/in, sowie der/die Ortsbürgermeister/in der jeweiligen Ortsgemeinde eine Angelegenheit, die zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehört, zur Beratung und Entscheidung vorzulegen; die oder der Vorsitzende, sowie die beiden stellvertretenden Vorsitzenden des Seniorenbeirates sind berechtigt, bei der Beratung mit beratender Stimme teilzunehmen.
4. Über Maßnahmen in einer Ortsgemeinde kann der Seniorenbeirat dann nicht beschließen, wenn die Vertreter der von der Maßnahme betroffenen Ortsgemeinde im Seniorenbeirat dagegen votieren.
5. Angelegenheiten einer Ortsgemeinde werden in den Ortsgruppen von den Seniorenvertretern der jeweils betroffenen Ortsgemeinde wahrgenommen.

§ 2

Zahl und Mitglieder des Seniorenbeirates

1. Der Seniorenbeirat besteht aus 21 Mitgliedern.

„Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- a) Drei gewählte Vertreter/-innen der Stadt Nieder-Olm
- b) Jeweils zwei gewählte Vertreter/-innen der übrigen Gemeinden
- c) Eine/n Vertreter/-in der Bewohnerschaften

- des Seniorenzentrums Domherrngarten Essenheim
- der Seniorenresidenz VG Nieder-Olm
- des Seniorenzentrums Azurit Sörngenloch
- der Wohneinrichtung Schloss Sörngenloch.“

§ 3

Wahl der Mitglieder, Wahlzeit

1. „Die Mitglieder gemäß Abs. 1 a) und b) aus der Stadt und den Gemeinden werden in einer Vollversammlung der Senioren/Seniorinnen aus der Stadt Nieder-Olm und den Gemeinden gewählt.“
2. Die Mitglieder gemäß Abs. 1 c) aus den Einrichtungen werden durch diese benannt.
3. Die Wahlzeit beträgt 3 Jahre. Fällt das Ende der Wahlperiode in ein Jahr, in dem Kommunalwahlen stattfinden, verlängert sie sich um ein Jahr.
4. Wählen dürfen und wählbar sind unabhängig ihrer Nationalität alle älteren Mitbürger/innen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und mit Hauptwohnsitz in der Verbandsgemeinde Nieder-Olm gemeldet sind.

§ 4

Wahlperiode, Rücktritt und Ausscheiden

1. Die Wahlperiode des Seniorenbeirates beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit Zusammentritt des neuen Seniorenbeirates. Der/die Wahlleiter/in beruft die konstituierende Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl einer/eines Vorsitzenden.
2. Bei Verlust des Hauptwohnsitzes in der Verbandsgemeinde Nieder-Olm scheidet das Mitglied aus dem Seniorenbeirat aus. In allen Fällen des Ausscheidens rücken die Ersatzleute der jeweiligen Ortsgemeinde in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen nach. Tritt ein Mitglied des Seniorenbeirates zurück, ist dies der/dem Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Vorsitz, Abwahl

1. Der Seniorenbeirat wählt in geheimer Wahl in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine/n Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter/innen. Solange keine Wahl stattgefunden hat, führt der/die Bürgermeister/in oder ein/e von ihm/ihr Beauftragte/r den Vorsitz.
2. Die Gewählten können auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Seniorenbeirates und mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder durch ein konstruktives Misstrauensvotum abgewählt werden.

§ 6

Jährlicher Zuschuss

Der Seniorenbeirat kann im Rahmen, eines ihm vom Verbandsgemeinderat sowie von den einzelnen Ortsgemeinden überlassenem Budgets (nach Haushaltslage), Projekte und konkrete Maßnahmen realisieren.

Ob und in welcher Höhe die Arbeit des Seniorenbeirates finanziell unterstützt werden soll, entscheidet die Verbandsgemeinde bzw. die jeweilige Ortsgemeinde.

§ 7

Teilnahme des Bürgermeisters/Bürgermeisterin, Geschäftsführung

1. Der/die Bürgermeister/in ist zu den Sitzungen des Seniorenbeirates rechtzeitig einzuladen. Er/Sie oder ein/e von ihm/ihr Beauftragte/r kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen; sie unterliegen nicht der Ordnungsbefugnis des/der Vorsitzenden.
2. Die Geschäftsführung obliegt der Seniorenbetreuung der Verbandsgemeindeverwaltung.

§ 8

Ehrenamt, Rechte und Pflichten

Die Mitglieder des Seniorenbeirates arbeiten ehrenamtlich und unentgeltlich. Für Ihre Rechtsstellung sind die §§ 18 Abs. 1 sowie 30 der Gemeindeordnung entsprechend anzuwenden.

§ 9

Mitgliedschaft im Landesseniorenbeirat Rheinland-Pfalz

Der Seniorenbeirat ist vertreten im Landesseniorenbeirat Rheinland-Pfalz

§ 10

Geschäftsordnung

Das weitere Verfahren im Seniorenbeirat regelt eine vom Seniorenbeirat zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nieder-Olm, den 24.06.2002

Ralph Spiegler
Bürgermeister

§ 24 Absatz 6 Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.